

Vorlagefragen

1. Wenn für Arbeiten an der Infrastruktur eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2 100 m und mehr einerseits und für den Betrieb dieses Flugplatzes andererseits unterschiedliche Genehmigungen vorgeschrieben sind und die letztgenannte Genehmigung — die Umweltgenehmigung — nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt wird, ist der Begriff „Bau“ im Sinne von Nr. 7 Buchst. a des Anhangs der Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass nicht nur für die Arbeiten an der Infrastruktur eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sondern auch für den Betrieb des Flugplatzes?
2. Gilt diese Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Verlängerung der Umweltgenehmigung für den Flugplatz, d. h. in dem Fall, dass die Verlängerung nicht mit einer Veränderung oder Erweiterung des Betriebs einhergeht, ebenso wie in dem Fall, dass eine solche Veränderung oder Erweiterung angestrebt wird?
3. Ist die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Verlängerung einer Umweltgenehmigung für einen Flugplatz anders zu beurteilen, wenn eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung bereits zu einem früheren Zeitpunkt, etwa aus Anlass der Erteilung einer Betriebsgenehmigung, durchgeführt oder der Flugplatz zum Zeitpunkt der Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht durch den Gemeinschafts- oder innerstaatlichen Gesetzgeber bereits betrieben wurde?

⁽¹⁾ ABl. L 175, S. 40

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 20. Juli 2009 — T-Mobile (UK) Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-276/09)

(2009/C 267/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: T-Mobile (UK) Ltd

Beklagte: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefragen

1. Was sind die charakteristischen Merkmale einer von der Steuer befreiten Dienstleistung, die „eine Übertragung von Geldern bewirk[t] und zu rechtlichen und finanziellen Änderungen führ[t]“?

Insbesondere:

- a) Gilt die Befreiung für Dienstleistungen, die andernfalls nicht von einem der Finanzinstitute erbracht werden müssten, die (i) Belastungen eines Kontos vornehmen, (ii) entsprechende Gutschriften auf einem anderen Konto vornehmen oder (iii) eine zwischen (i) und (ii) eingeschaltete Tätigkeit ausüben?
 - b) Gilt die Befreiung für Dienstleistungen, die keine Tätigkeiten umfassen, die in der Belastung eines Kontos und in der entsprechenden Gutschrift auf einem anderen Konto bestehen, die aber, wenn es zu einer Übertragung von Geldern kommt, als ursächlich für die Übertragung angesehen werden können?
2. Gilt die in Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie ⁽¹⁾ vorgesehene Befreiung für „Umsätze ... im Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ für eine Dienstleistung in Form der Erlangung und Bearbeitung von Kredit- und Debitkartenzahlungen, wie sie der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall erbringt? Insbesondere: Fällt die Dienstleistung in den Geltungsbereich von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3, wenn die Übermittlung der Abrechnungsdatei durch den Steuerpflichtigen am Ende eines jeden Tages bewirkt, dass das Konto des Kunden automatisch belastet wird und auf dem Konto des Steuerpflichtigen eine Gutschrift erfolgt?
 3. Kommt es für die Beantwortung der Frage 2 darauf an, ob der Steuerpflichtige die zur Weiterleitung bestimmten Autorisierungscode selbst oder ob er sie durch Beauftragung einer Inkassobank erlangt?
 4. Gilt die in Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der Sechsten Richtlinie vorgesehene Befreiung für die „Vermittlung von Krediten“ für Dienstleistungen, wie sie der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall in Bezug auf Kreditkartenzahlungen anbietet, aufgrund deren das Kreditkartenkonto des Kunden mit weiteren Kreditbeträgen belastet wird?
 5. Gilt die Befreiung für „Umsätze ... im Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ für Dienstleistungen in Form der Annahme und Bearbeitung von Zahlungen unter Einschaltung beauftragter externer Stellen, wie sie der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall über die Post und PayPoint anbietet?
 6. Gilt die Befreiung für „Umsätze ... im Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ für Dienstleistungen in Form der Erlangung und Bearbeitung von Zahlungen, die durch Übersendung eines Schecks an den Steuerpflichtigen oder an seinen beauftragten Vertragspartner erfolgen und die vom Steuerpflichtigen und seiner Bank bearbeitet werden müssen?

7. Gilt die Befreiung für „Umsätze ... im Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ für Dienstleistungen, wie sie der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall anbietet und die in der Entgegennahme und Bearbeitung von Zahlungen bestehen, die an einem Bankschalter vorgenommen und im Bankverkehr dem Bankkonto des Steuerpflichtigen gutgeschrieben werden?
8. Welche konkreten Faktoren sind bei der Entscheidung der Frage zu berücksichtigen, ob ein Entgelt (wie das Zahlungsbearbeitungsentgelt im vorliegenden Fall), das ein Steuerpflichtiger von seinem Kunden erhebt, wenn dieser zur Vornahme einer Zahlung an den Steuerpflichtigen eine bestimmte Zahlungsweise nutzt, und das in dem Vertragsdokument einzeln bezeichnet und in den an die Kunden ausgestellten Rechnungen gesondert ausgewiesen ist, eine Gegenleistung für eine mehrwertsteuerlich eigenständige Dienstleistung darstellt?
- b) nach der anwendbaren Regelung des Vereinigten Königreichs die Lieferungen, die in der Vermietung von Fahrzeugen bestehen, als Dienstleistungen aus Deutschland betrachtet wurden und daher im Vereinigten Königreich nicht der Mehrwertsteuer unterlagen, während nach deutschem Recht diese Lieferungen als Lieferungen von Gegenständen im Vereinigten Königreich behandelt wurden und daher in Deutschland nicht der Mehrwertsteuer unterlagen, so dass auf diese Lieferungen in keinem der beiden Mitgliedstaaten Mehrwertsteuer erhoben wurde;
- c) die Bank im Vereinigten Königreich im Hinblick auf den Erhalt der Steuervergünstigung, die darin bestand, dass auf die Leasingzahlungen keine Mehrwertsteuer anfiel, ihre deutsche Tochtergesellschaft als Leasinggeberin wählte und die Laufzeit der Leasingverträge entsprechend bestimmte:

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session (Scotland), Edinburgh (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 21. Juli 2009 — The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/RBS Deutschland Holdings GmbH

(Rechtssache C-277/09)

(2009/C 267/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Session (Scotland), Edinburgh

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Rechtsmittelgegnerin: RBS Deutschland Holdings GmbH

Vorlagefragen

Unter Umständen wie denen des vorliegenden Falles, in dem

- a) eine deutsche Tochtergesellschaft einer Bank im Vereinigten Königreich im Vereinigten Königreich Fahrzeuge in der Absicht kaufte, diese an ein nicht mit ihr verbundenes Unternehmen im Vereinigten Königreich zu verleasen, und Mehrwertsteuer auf diese Kaufvorgänge entrichtete;

1. Ist Art. 17 Abs. 3 Buchst. a der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (¹) (jetzt Art. 169 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie) dahin auszulegen, dass diese Bestimmung die Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs berechtigt, der deutschen Tochtergesellschaft den Abzug der Vorsteuer zu versagen, die sie im Vereinigten Königreich für den Verkauf der Fahrzeuge entrichtet hat?
2. Muss das nationale Gericht bei der Beantwortung der ersten Frage seine Untersuchung auf die Möglichkeit der Anwendung des Grundsatzes des Verbots missbräuchlicher Praktiken erstrecken?
3. Bei Bejahung der zweiten Frage: Liefe der Abzug der Vorsteuer beim Kauf der Fahrzeuge dem mit den einschlägigen Bestimmungen der Sechsten Richtlinie verfolgten Ziel zuwider und würde er daher die erste Voraussetzung einer missbräuchlichen Praxis in dem in Randnr. 74 des Urteils des Gerichtshofs Halifax plc u. a. (C-255/02) beschriebenen Sinne im Hinblick auf u. a. den Grundsatz der Neutralität der Besteuerung erfüllen?
4. Ebenfalls bei Bejahung der zweiten Frage Hat das Gericht zu berücksichtigen, dass mit den Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil bezweckt wird, so dass das zweite Erfordernis für eine missbräuchliche Praxis, wie in Randnr. 75 des erwähnten Urteils des Gerichtshofs beschrieben, erfüllt ist, wenn bei einem Geschäft zwischen von einander unabhängigen Parteien die Wahl einer deutschen Tochtergesellschaft für das Verleasen der Fahrzeuge an einen Kunden im Vereinigten Königreich und die Wahl der Bedingungen der Leasingverträge zu dem Zweck erfolgt sind, den steuerlichen Vorteil der Nichterhebung von Mehrwertsteuer auf die Leasingzahlungen zu erlangen?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).